



Senat

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung

vom 09.12.2009

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 27 Abs. 4 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Rahmenvorschriften für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger vom 19.10.2009 (GVBl. LSA S. 509), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 17.01.2007 (ABl. 2007, Nr. 6, S. 1) wird wie folgt geändert:

(1) In Anlage 1 erhält im Punkt „1. Theologische Fakultät“ die Überschrift „1.1. Prüfungsinhalte für die Bachelor-Studienprogramme Evangelische Theologie (60, 90 und 120 Leistungspunkte)“ folgende Fassung:

„1.1. Prüfungsinhalte für den Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Diplom/Kirchliches Examen und die Bachelor-Studienprogramme Evangelische Theologie (60, 90 und 120 Leistungspunkte)“.

(2) In Anlage 1 wird unter Punkt „5. Philosophische Fakultät II“ folgender Punkt „5.4. Prüfungsinhalte für das Bachelor-Studienprogramm Sportwissenschaft (120 Leistungspunkte)“ neu eingefügt:

„5.4. Prüfungsinhalte für das Bachelor-Studienprogramm Sportwissenschaft (120 Leistungspunkte)

schriftliche Prüfung:

In der schriftlichen Prüfung soll sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem vorgegebenen sportwissenschaftlichen Thema äußern. Es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

mündliche Prüfung:

- Kurzvortrag (10 Minuten) zu einem selbst gewählten trainingswissenschaftlichen, bewegungswissenschaftlichen oder sportpsychologischen Thema,
- Prüfungsgespräch über allgemeine sportwissenschaftliche Grundlagen.“

(3) In Anlage 1 erhält Punkt „9.3. Prüfungsinhalte für die Bachelor-Studienprogramme Geographie (180 und 120 Leistungspunkte)“ folgende Fassung:

„9.3. Prüfungsinhalte für die Bachelor-Studienprogramme Geographie (180 und 120 Leistungspunkte)

In schriftlicher oder mündlicher Prüfung sind fachspezifische Kenntnisse in mindestens drei der vier folgenden Wissensgebiete nachzuweisen, wobei die Fremdsprachenkenntnisse mindestens einer weit verbreiteten, lebenden Fremdsprache obligatorisch nachzuweisen sind:

- erweiterte naturwissenschaftliche Kenntnisse (z. B. Chemie, Physik, Mathematik, Biologie),
- erweiterte gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse (z. B. Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Politikwissenschaften),
- allgemeine geowissenschaftliche Kenntnisse (Aufbau und Dynamik der Geosphäre und regionale Kenntnisse),
- ein tieferes Verständnis der Landschaftsökologie sowie der Raum- und Umweltplanung.“

Artikel II

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 09.12.2009.

Halle (Saale), 7. Januar 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor